

Aufgrund § 13 lit. c) der Satzung erlässt der Ausschuss des Judozentrums Heubach e. V. folgende

Sportordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Zur Vereinfachung wurde in dieser Satzung für Personenbezeichnungen die männliche Form gewählt. Die Sportordnung regelt
 - a) den Sportbetrieb bestehend aus Training, Wettkampf und
 - b) alle anderen Aktivitäten des Judozentrums Heubach.
- (2) Es gelten in folgender Reihenfolge:
 - a) Die Satzung des Judozentrums Heubach e. V.
 - b) Die Satzung des Württembergischen Judoverbandes e. V.
 - c) alle Ordnungen (Wettkampfordnung, Passordnung etc.) des Württembergischen Judoverbandes e. V.
 - d) Die Sportordnung des Judozentrums Heubach e. V.
- (3) Die Sportordnung ist ab Beschlussfassung durch den Ausschuss gültig. Sie ist im Dojo auszuhängen und auf der Homepage des Judozentrum Heubach e. V. zu veröffentlichen. Jedes Neumitglied soll eine schriftliche Fassung der Sportordnung erhalten.
- (4) Jeder Trainer hat vor Beginn seiner Trainertätigkeit ausdrücklich und schriftlich die Geltung dieser Sportordnung anzuerkennen.

§ 2 Organisation

- (1) Die Leitung des Sportbetriebes obliegt dem Vorstand. Er regelt den Sportbetrieb und ist verantwortlich für
 - a) Auswahl und Einsatz der Trainer
 - b) Einteilung der Trainingsgruppen
 - c) Festlegung der Übungszeiten
 - d) Bekanntgabe und Organisation von Sportveranstaltungen.
- (2) Die Trainer führen den Übungsbetrieb ihrer Trainingsgruppen selbständig. Sie sind in ihrem Training für die Einhaltung der Sportordnung verantwortlich. Ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Sie können, bei Zuwiderhandlungen gegen die Sportordnung, Personen für den jeweiligen Trainingstag ganz oder teilweise vom Übungsbetrieb ausschließen (Hausrecht).

Judozentrum Heubach e.V.

Geschäftsadresse

Peter Graf
Heideweg 13
89551 Königsbronn
Telefon 0 73 28/81 69 891
E-Mail jz-heubach@web.de
Web www.jz-heubach.de

Dojo

in der Rosensteinhalle
Helmut-Hörmann-Straße
73540 Heubach

Bankverbindung

Kreissparkasse Ostalb
IBAN: DE86 61450050
0440863340

VR-Bank Ostalb
IBAN: DE72 61490150
1125183004

Vorsitzender

Peter Graf

stellv. Vorsitzender

Erwin Bernhard

Schatzmeister

Emily Dennochweiler

Fällt der Trainer während des Übungsbetriebs aus, übernimmt ein von ihm bestimmter Ersatztrainer die Leitung. Ist ein solcher nicht vorhanden, der höchstgraduierte Judoportler unter den Anwesenden.

§ 3 Trainingsinhalte

Die Trainingsinhalte und Trainingsmethoden werden durch die jeweiligen Trainer festgelegt. Der Inhalt des Trainings orientiert sich an dem jeweils aktuellen Regelwerk des IJF (International Judo Federation).

§ 4 Verhalten

1. Die Gesundheit des Partners hat oberste Priorität. Die Höflichkeitsregeln des Judoports sind einzuhalten.
2. Ein Betreten oder Verlassen des Trainingsraumes während des Trainingsbetriebes ist beim Trainer anzuzeigen
3. Im Dojo soll nicht geflucht werden. Ungebührliche Ausdrücke sind zu vermeiden.
4. Sportkleidung

Beim Judotraining ist ein vollständiger Judoanzug zu tragen. Sofern auf Anweisung des Trainers die Jacken ausgezogen werden, ist mindestens ein T-Shirt oder ähnliches zu tragen.

Bei Training im Krafraum oder außerhalb der Judomatten ist Sportkleidung zu tragen. Ausnahmen regelt der Trainer für die jeweilige Trainingseinheit. Die Sportkleidung muss sauber sein.

Männern ist es gestattet, bei Ausübung des Judoports und Tragen einer Judojacke mit freiem Oberkörper zu trainieren. Bei allen anderen Trainings ist zwingend ein T-Shirt oder ähnliches zu tragen.

Das Umziehen im Dojo ist allen Trainern und Teilnehmern untersagt. Das Umziehen erfolgt in den hierfür vorgesehenen Umkleidekabinen.

Uhren, Schmuck, Ohringe, Piercings und alle weiteren Gegenstände, welche die Gesundheit des Partners und des Trainingsteilnehmers gefährden können, sind vor dem Training abzulegen.

5. Hygiene

Jeder Judoportler ist für die eigene Sauberkeit verantwortlich. Fingernägel und Fußnägel sind so zu kürzen, dass beim Training die Gesundheit des Partners nicht gefährdet wird.

Bei ansteckenden Hautausschlägen, Warzen etc. ist ohne ausreichende Schutzmaßnahmen (z. B. Verband o. ä.) die Teilnahme am Training nicht möglich.

Die Einnahme von Nahrung oder Getränken auf der Trainingsfläche ist untersagt. Der Weg zwischen Umkleideraum und Matte ist mit geeigneter Fußbekleidung zurückzulegen.

6. Pünktlichkeit

Die festgelegten Trainingszeiten sind einzuhalten. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen zulässig und bedürfen der Absprache mit dem jeweiligen Trainer.

7. Sofern Männer und Frauen miteinander trainieren, ist von allen Teilnehmern und den Trainern darauf zu achten, dass kein Trainingspartner ungebührlich berührt wird. Die körperliche und seelische Integrität jedes einzelnen Trainingsteilnehmers ist hier auf jeden Fall zu gewährleisten. Verstöße jeglicher Art sind unverzüglich dem Vorstand oder dem sportlichen Leiter mitzuteilen.
8. Die Judomatten werden ausschließlich barfuss, mit sauberen Socken oder mit Kampfrichterfußbekleidung betreten.
9. Das Dojo und alle Einrichtungsgegenstände des Judozentrums sind schonend zu behandeln. Schäden sind unverzüglich dem Vorstand oder dem sportlichen Leiter anzuzeigen.

§ 5 Verstöße

Verstöße gegen die Sportordnung sollen dem sportlichen Leiter oder dem Vorstand mitgeteilt werden. Etwaige Verstöße werden im Rahmen der Satzung geahndet.

Heubach, 6. 2. 2012

gezeichnet Henning Necker
(1. Vorsitzender)